



Ratskanzlei

Kommunikationsstelle
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 29
Telefax +41 71 788 93 39
stefanie.sutter@ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 10. Januar 2017

Medienmitteilung der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Asylbereich

Die Standeskommission hat zu den vorgesehenen Änderungen der Asylgesetzgebung im Zusammenhang mit der Errichtung von Bundeszentren Stellung genommen. Sie wünscht einen stärkeren Einbezug der Kantone im Planungsverfahren und eine strikte Überwachung der finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Änderungen.

Die Errichtung von Zentren des Bundes bildet eine wichtige Voraussetzung zur Beschleunigung der Asylverfahren, wie sie mit der vom Volk am 5. Juni 2016 angenommenen Änderung des Asylgesetzes verlangt wird. Um solche Zentren künftig schneller errichten zu können, wird ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren eingeführt. Der Entwurf der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) regelt unter anderem die Möglichkeit der betroffenen Bevölkerung, Gemeinden und Kantone, in der Plangenehmigung im Zusammenhang mit der Errichtung von Zentren des Bundes mitzuwirken.

Daneben sollen weitere Änderungen, die sich aus dem revidierten Asylgesetz ergeben, rasch umgesetzt werden, unter anderem mittels einer Revision der Asylverordnung über Finanzierungsfragen (AsylV 2). So sollen namentlich die Kosten für besonders verletzte Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR übernommen und dauerhaft in der Schweiz angesiedelt werden, länger als fünf Jahre vergütet werden.

Die Standeskommission ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden, bringt aber zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren ein, dass der betroffene Kanton bei der Erarbeitung des Vorprüfungsgesuchs wie auch im Bereinigungsverfahren stärker einbezogen werden soll. Über die Aussteckung und Profilierung zur Visualisierung von Bauplänen im Gelände soll neben der betroffenen Gemeinde auch der Kanton informiert werden. Bei den die Finanzierung betreffenden Anpassungen ist das Prinzip der Kostenneutralität unbedingt zu wahren. Die effektiven Auswirkungen der Änderungen sollen bundesseitig mittels eines Monitorings überwacht werden, damit rechtzeitig reagiert werden kann.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11
E-Mail info@rk.ai.ch